



8036 Zürich

Uetlibergstrasse 301
 Tel. 058 811 35 35
 Fax 058 811 34 56
 E-Mail: fahrzeug-schild@stva.zh.ch

Antrag für zusätzliche Händlerschilder

Bitte geben Sie uns die tiefste Nummer Ihrer Händlerschilder an:

ZH	U
-----------	----------

Firma:

--

Strasse:

--

PLZ / Ort:

--

Telefon / Natel:

--	--

E-Mail:

	@
--	---

Betriebsart(en):

--

Betriebs-Standort:

Strasse:

--

PLZ / Ort:

--

Namen / Vornamen der Beschäftigten Tätigkeit im Betrieb	Arbeitspensum in %	seit (Monat/Jahr)

Obige Beschäftigtenliste ist komplett Beschäftigte gemäss beiliegender Liste (obige Rubriken zwingend)

Wir beantragen die folgende Anzahl zusätzlicher Händlerschilder:

--

Anzahl verkaufte Fahrzeuge pro Jahr:

--

Anzahl Reparaturen pro Jahr, die eine Probefahrt erfordern:

--

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Die rechtliche Grundlage bildet das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die Verkehrsversicherungsverordnung (VVV). Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, kann bestraft werden und hat mit dem Entzug bzw. der Verweigerung des Ausweises oder der Bewilligung zu rechnen. Das Strassenverkehrsamt behält sich vor, weitere Unterlagen zur Prüfung dieses Gesuches anzufordern. Sobald uns alle benötigten Angaben vorliegen, beträgt die Bearbeitungsdauer bis zu zwei Monate.



Mindestanforderungen für ein zusätzliches Händlerschild

Die rechtliche Grundlage bildet Art 23 sowie Anhang 4 VVV (Verkehrsversicherungsverordnung). Die Voraussetzungen zur Abgabe zusätzlicher Händlerschilder müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches erfüllt sein.

Für den Fahrzeughandel geltende folgende Voraussetzungen

a) für leichte Motorwagen

Ein Kollektiv-Fahrzeugausweis je 40 verkaufte leichte Motorwagen pro Jahr.

b) für alle übrigen Fahrzeugarten

Eine Erweiterung des Betriebsumfanges

Mindestens die folgende Anzahl Fahrzeuge müssen jährlich verkauft werden:

- 10 schwere Motorwagen oder
- 30 Motorräder oder
- 20 landwirtschaftliche Fahrzeuge oder
- 20 Arbeitsfahrzeuge oder
- 20 Anhänger oder
- 20 dreirädrige Motorfahrzeuge oder
- 20 Kleinmotorfahrzeuge oder
- 20 Leichtmotorfahrzeuge.

Eine Erweiterung des Personalbestandes

Es gelten die weiter unten aufgelisteten Anforderungen.

Für alle anderen Betriebsarten gelten folgende Voraussetzungen

Eine Erweiterung des Betriebsumfanges

Für eine Betriebserweiterung gelten die Mindestanforderungen gemäss der Ersterteilung.

Eine Erweiterung des Personalbestandes

Es gelten die weiter unten aufgelisteten Anforderungen.

Für die Zunahme des Personals ist die Formel im Anhang 4 VVV massgebend.

- 2 Kollektiv-Fahrzeugausweise für mindestens 3 Mitarbeiter
- 3 Kollektiv-Fahrzeugausweise für mindestens 6 Mitarbeiter
- 4 Kollektiv-Fahrzeugausweise für mindestens 10 Mitarbeiter
- 5 Kollektiv-Fahrzeugausweise für mindestens 15 Mitarbeiter usw.

Es wird nur die Anzahl hauptberuflicher Mitarbeiter berücksichtigt, die im Betrieb direkt mit Motorfahrzeugen zu tun haben. Nicht in Betracht fällt damit das Büro- und Reinigungspersonal sowie in Mischbetrieben alle Mitarbeiter, welche nicht direkt im Motorfahrzeugbereich beschäftigt sind. Ersatzteilverkäufer werden mitgezählt.

Als ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter können z.B. auch zwei nebenberuflich tätige Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad von je 50% gerechnet werden. Lehrlinge zählen als hauptberuflich tätige Mitarbeiter.

Bei besonderen Verhältnissen kann die Behörde zu Gunsten des Antragstellers von der Formel abweichen.

Die rechtliche Grundlage bildet das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die Verkehrsversicherungsverordnung (VVV). Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, kann bestraft werden und hat mit dem Entzug bzw. der Verweigerung des Ausweises oder der Bewilligung zu rechnen. Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir männliche Personenbezeichnungen, selbstverständlich sind damit auch immer weibliche Personen gemeint.